

Anlage zum Berufsausbildungsvertrag gem. § 2 Nr. 5 und § 4 Nr. 3

Gemäß dem Beschluss des Berufsbildungsausschusses sind für die Ausbildung im Beruf

Fischwirt/Fischwirtin

folgende Lehrgänge der überbetrieblichen Ausbildung **verbindlich** vorgeschrieben:

1. Lehrjahr:

- 1 Woche Reparaturen landwirtschaftlicher Maschinen
- 1 Woche Grundfertigkeiten Schweißen
- 1 Woche Bearbeitung, Verarbeitung und Vermarktung der
Betriebserzeugnisse

2. Lehrjahr:

- 1 Woche Netzarbeiten 1

3. Lehrjahr:

- 1 Woche Netzarbeiten 2

Auf Grund von organisatorischen Problemen können auch Veränderungen im zeitlichen Ablauf auftreten. Für Auszubildende mit verkürzten Ausbildungszeiten wird die Lehrgangsteilnahme gesondert geregelt. Der Gesamtumfang bleibt aber erhalten.

Auszubildende, die aus anderen Bundesländern kommen, realisieren nur die überbetriebliche Ausbildung im Land Brandenburg, die planmäßig für das/die entsprechende/n Ausbildungsjahr/e vorgesehen ist.